

STRABAG SE
Villach, FN 88983 h

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
20. Ordentliche Hauptversammlung
14.6.2024**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Konsolidiertem Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2023**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 ist ein Bilanzgewinn in der Höhe von € 260,09 Mio. ausgewiesen.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2023 eine Dividende von € 2,20 je (dividendenberechtigter) Stückaktie vor.

Der Restbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Dividendenzahltag ist der 25.6.2024; der Dividenden-Extag ist der 19.6.2024.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024

a) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der STRABAG SE für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat dem Aufsichtsrat gemäß dem durchgeführten Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 2 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) empfohlen, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, und die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 vorzuschlagen. Der Prüfungsausschuss hat dabei die Angebote der teilnehmenden Abschlussprüfer nach transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlkriterien bewertet und eine begründete Präferenz für die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, erklärt.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte erfolgt ist und ihm keine Klausel auferlegt wurde, die die Auswahlmöglichkeit der Hauptversammlung beschränkt.

b) Vorschlag zur Wahl des Prüfers des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Prüfer des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts der STRABAG SE für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend durch einen externen Prüfer zu prüfen ist.

Die Corporate Sustainability Reporting Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2464, kurz „CSRD“) sieht für börsennotierte Unternehmen eine Pflicht zur externen Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts vor. Durch die (vorgeschlagene) Bestellung eines Prüfers soll eine Prüfung für das Geschäftsjahr 2024 durchgeführt werden können, wenn diese mit gesetzlicher Umsetzung der CSRD geboten ist.

6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Vergütungsbericht über die den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte oder geschuldete Vergütung für das Geschäftsjahr 2023, wie dieser zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.strabag.com) zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

7. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

a) Beschlussvorschläge

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik mit den Grundsätzen für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands, wie diese zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.strabag.com) zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Weiters schlägt der Aufsichtsrat vor, die Vergütungspolitik mit den Grundsätzen für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, wie diese zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.strabag.com) zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

b) Begründung

Die aktuelle Verfügungspolitik für den Vorstand und die aktuelle Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat wurden in der am 19.6.2020 abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung beschlossen. Das österreichische Aktiengesetz sieht vor, dass die Vergütungspolitik der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr zur Abstimmung vorzulegen ist.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage samt Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts und die Änderung der Satzung in § 4 Abs 1

a) Einleitung

Derzeit besteht kein genehmigtes Kapital. Der Hauptversammlung soll daher die Schaffung eines genehmigten Kapitals vorgeschlagen werden. In der vorgeschlagenen Ermächtigung soll dem Vorstand der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, auf künftige Änderungen der Wirtschaftslage rasch und flexibel reagieren zu können und mögliche künftige Projekte und Kapitalmaßnahmen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität umsetzen zu können.

b) Beschlussvorschlag

Der Aufsichtsrat schlägt folgende Beschlussfassung vor, wobei zu den Punkten ba) und bb) unter einem abgestimmt wird:

- ba) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu € 59.110.991,00 durch Ausgabe von bis zu 59.110.991 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der

Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen,

(i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt,
(ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt,
(iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder
(iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bareinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als € 11.822.198,00 das entspricht rund 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft, entfallen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

bb) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 4 (Grundkapital und Aktien) geändert, sodass Abs (1) wie folgt lautet:

„(1) Das Grundkapital beträgt € 118.221.982,00 und ist geteilt in 118.221.979 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien und 3 auf Namen lautende Stückaktien mit den Nummern 1, 2 und 3.

Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu EUR 59.110.991,00 durch Ausgabe von bis zu 59.110.991 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der

Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen,

*(i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt,
(ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt,
(iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder
(iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bareinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als € 11.822.198,00 das entspricht rund 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft, entfallen.*

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

c) Bericht des Vorstands

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 8. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.strabag.com) veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG gegen Bar- und/oder Sacheinlagen verwiesen.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 15.6.2012 bestehenden und nicht ausgenutzten bedingten Kapitals (§ 159 Abs 2 Z 1 AktG) zur Ausgabe von Aktien an Gläubiger von Finanzinstrumenten und die Änderung der Satzung in § 4 Abs 7

a) Beschlussvorschlag

Der Aufsichtsrat schlägt zur Beschlussfassung vor:

Die zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15.6.2012 gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG beschlossene bedingte Kapitalerhöhung um bis zu EUR 50.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 50.000.000 Stück neuen Aktien der Gesellschaft wird aufgehoben.

Die Satzung der Gesellschaft wird in § 4 (Grundkapital und Aktien) geändert, sodass Abs (7) wie folgt lautet: „Entfällt.“

b) Begründung

Der Zweck dieser bedingten Kapitalerhöhung war die allfällige Ausgabe von Aktien der STRABAG SE an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15.6.2012. Im Beschluss der Hauptversammlung vom 15.6.2012 wurde entsprechend festgesetzt, dass die bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt werden darf, als Gläubiger von Finanzinstrumenten Bezugs- und/oder Umtauschrechte auf Aktien der Gesellschaft ausüben und dafür von STRABAG SE neue Aktien aus bedingtem Kapital ausgegeben werden.

Die mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15.6.2012 erteilte Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Abs 2 AktG zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinn von § 174 AktG bis einschließlich fünf Jahre ab dem Tag der Beschlussfassung wurde nicht ausgenutzt und ist zum 15.6.2017 abgelaufen.

Das bedingte Kapital wurde nicht ausgenutzt, Ansprüche auf Ausgabe von Bezugsaktien oder Bezugsrechte gemäß dem Zweck der bedingten

Kapitalerhöhung sind nicht entstanden. Eine Ausnutzungsentscheidung des Vorstands der Gesellschaft ist nicht erfolgt und der Zweck der bedingten Kapitalerhöhung ist aufgrund des Auslaufens der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Finanzinstrumenten dauerhaft entfallen.

Das bedingte Kapital ist daher nicht mehr erforderlich, um Umtauschrechte aus Finanzinstrumenten abzusichern. Durch die Aufhebung des bedingten Kapitals werden keine Umtausch- und/oder Bezugsrechte beeinträchtigt oder erschwert, sodass das bedingte Kapital gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 15.6.2012 aufgehoben werden kann.

Die Satzungsbestimmung zu diesem bedingten Kapital (§ 4 Abs 7) soll ersatzlos gestrichen werden.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands

- a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG sowohl über die Börse oder öffentliches Angebot, als auch auf andere Art im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),**
- b) das Grundkapital durch Einziehung erworbener eigener Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, und**
- c) gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu beschließen**

Der Aufsichtsrat schlägt folgende Beschlussfassung vor, wobei über die Punkte jeweils getrennt abzustimmen ist:

- (1) Die in der 18. Ordentlichen Hauptversammlung vom 24.6.2022 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien im nicht ausgenutzten Umfang wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesell-

schaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung sowohl über die Börse oder öffentliches Angebot als auch auf andere Art zu einem niedrigsten Gegenwert je Aktie von EUR 1,00 (= rechnerischer Anteil einer Aktie am Grundkapital) und einem höchsten Gegenwert je Aktie von höchstens EUR 43,00 zu erwerben. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Die wiederholte Ausnutzung der Ermächtigung ist zulässig. Die Ermächtigung ist vom Vorstand in der Weise auszuüben, dass der mit dem von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals übersteigen darf.

Einen Erwerb kann der Vorstand beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.

- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, bei einem Rückerwerb von auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft gemäß Beschlusspunkt 1. auch das quotenmäßige Veräußerungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann, auszuschließen (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Ein Erwerb unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Die in der 18. Ordentlichen Hauptversammlung vom 24.6.2022 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung eigener Aktien im nicht ausgenutzten Umfang wird aufgehoben und der Vorstand wird ermächtigt, die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien zur Gänze oder teilweise ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen.
- (4) Die in der 18. Ordentlichen Hauptversammlung vom 24.6.2022 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien im nicht ausgenutzten Umfang wird aufgehoben und der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot

zu wählen, auch einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionärinnen und Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 10. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.strabag.com) veröffentlichten Bericht des Vorstands im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des anteiligen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) der Aktionärinnen und Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien sowie zur Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionärinnen und Aktionäre bei einer Veräußerung eigener Aktien (§ 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 AktG) verwiesen.

11. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 2 „Gegenstand des Unternehmens“, § 3 „Veröffentlichungen“, § 11 „Aufsichtsrat – Sitzungen, Tagesordnung, Einberufung“, § 12 „Aufsichtsrat – Beschlussfähigkeit, Verhandlungen“

a) Beschlussvorschlag

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Änderung der Satzung in § 2 „Gegenstand des Unternehmens“, § 3 „Veröffentlichungen“, § 11 „Aufsichtsrat – Sitzungen, Tagesordnung, Einberufung“, § 12 „Aufsichtsrat – Beschlussfähigkeit, Verhandlungen“ entsprechend dem Satzungstext zu beschließen, der den Aktionären gemäß § 108 Abs 4 AktG zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.strabag.com) zugänglich gemacht wurde. Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung in den genannten Punkten sind darin ersichtlich.

b) Begründung

Aufgrund einer stetigen Veränderung des Marktumfelds und möglicher zukünftiger Projekte sowie geänderter und neuer gesetzlicher Bestimmungen erachtet der Aufsichtsrat die Änderungen der Satzung in den angeführten Punkten als

erforderlich. Beinhaltet sind auch Änderungen der Satzung, die nach Meinung des Aufsichtsrats zweckmäßig sind.

Im Einzelnen:

In **§ 2 der Satzung** soll der Gegenstand des Unternehmens erweitert werden, um der Gesellschaft mehr Flexibilität, insbesondere im Hinblick auf die Verfolgung von Nachhaltigkeitsaspekten, zu gewähren.

Die Veröffentlichungen in **§ 3 der Satzung** sollen an das Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz, BGBl. I Nr. 46/2023) angepasst werden.

In **§ 11 Abs 1 der Satzung** soll lediglich die Rechtschreibung eines Wortes korrigiert werden.

Der Aufsichtsrat soll in **§ 12 Abs 1 der Satzung** dazu ermächtigt werden, seine Sitzungen auch in Form von qualifizierten Videokonferenzen abzuhalten.

Wien, im Mai 2024

Der Aufsichtsrat